

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#)) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.

² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat).

³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat).

⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR abgeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Beitragsplan der Standardversicherung (Überschrift geändert)

¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 7a (neu)

Sparbeiträge

¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.

² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Art. 7b (neu)

Risikobeiträge

¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.

² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.

Art. 7c (neu)

Verwaltungskostenbeitrag

¹ Die Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.

² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.

Art. 8a (neu)

Anpassungen an neues Bundesrecht

¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.

² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.

Titel nach Art. 16 (geändert)

V. Übergangsbestimmungen (5.)

Art. 17b (neu)

Teilrevision vom ...

¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.

² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.